

hüter, der Schreiber und der Bote (Art. 196 ff.). Gewisse Ämter mußte jeder übernehmen, der auf dem Bergwerk „pflegt zu arbeiten“ (Art. 145). Das Regiment der Sechsmannen war durch strenge Strafmaßnahmen gegen Widersetzlichkeit, Schmähungen usw. gesichert, insbesondere durch Verfestung (Art. 126, 144).

Die Montanen besaßen körperschaftliches Vermögen, erwarben Liegenschaften¹⁾ und führten gegen Mitte des 14. Jahrhunderts große Gruben- und Hüttenankäufe durch.²⁾ Zweck der letzteren war nicht etwa die Aufsaugung des Einzelbesitzes behufs Einrichtung eines Großbetriebes, sondern die Aufnahme von Teilen, deren Besitzer sie nicht mehr halten konnten oder wollten, mit der Absicht, daraus im Erfolgsfalle die Finanzen der Körperschaft zu stärken. Eben diese Finanzen gründeten sich im übrigen auf Abgaben bzw. Einnahmen von den Gruben und Hütten und des Berges Kupferrauch, zusammen die „Pfennige des Berges“, die der Schreiber und Bote zu verwahren, und deren Ausgabe erst nach Prüfung ihrer Verwendung zu des Berges Nutzen zu erfolgen hatte. Die Haftung für die Pflichtleistungen war eine persönliche; wegen Nichtzahlung erfolgte Verfestung durch den Bergmeister von wegen der Sechsmannen.³⁾ Erhöhung der Abgaben, wenn „die Kost auf das Brett nicht kommt“, erforderte Zustimmung der Waldeute (Bergstat. Art. 148). Schließlich wurde die Bergwirtschaft der Montanen immer mehr eine Schuldenwirtschaft.⁴⁾ Die Höhe der Schuldenlast erzwang zuletzt ihre Unterwerfung unter die Stadt als den Gläubiger der Berg- und Waldeute.

¹⁾ 1306, 1331, UB. III Nr. 149, 885, 887 (Sechsmannenhäuser).

²⁾ Neuburg 43, 46 ff. Zum Jahre 1349 werden Gruben des Rammelsberges eigen, jetzt und schon vorher, genannt, UB. IV Nr. 345.

³⁾ Bergstat. a. 123: Welk man de vervestet wert von der sesman weghen, et si um waterpenninge eder um welke sculde dat si, de he tighen de sesman unn tighen den berch gedan heft, dar en scal de berchmester nen wedde an hebben ane der sesman vulbord,

⁴⁾ Neuburg 54.